Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5919.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich zu der Anlage einer von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln die landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Bestimmung darüber, ob die Bahn auf dem rechten Rheinufer enden, oder ob und unter welchen Bedingungen ihre Ueberführung auf das linke Rheinufer nach Cöln stattfinden soll, für jetzt Meiner demnächstigen Entschließung noch vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1864.

(Nr. 5920.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Strehlen im Regierungsbezirk Breslau beabsichtigten Bau der Chausseen a) zur Verbindung von Strehlen und Neisse: von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) zur Verbindung von Münsterberg und Grottkau: von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strehlen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 27. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5921.) Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, zur Vervollständigung des Statuts des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1856. S. 498.), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. d. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), was folgt:

§. 1.

(Zu §§. 2. und 3. des Statuts.)

Um das Dorf und die Feldmark Regnitz gegen den Rückstau des Oderhochwassers zu schützen, sollen die in der Niederung jetzt bestehenden Deichanlagen durch einen, unten an den Hauptdeich unweit der Kalkgrabenschleuse, oben an den Breitenauer Polder anschließenden Rückstaudeich, nach dem darüber aufgestellten Projekte ergänzt werden, welcher Deich, wenn es später erforderlich werden sollte, vom Breitenauer Polder bis an den Hauptdeich oberhalb des Dorfes Regnitz auf der Breitenau-Regnitzer Grenze zu verlängern ist.

§. 2.

(Zu §. 6. des Statuts.)

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Rückstaudeiches werden von den Besitzern der zwischen demselben und dem Hauptdeiche bis zur Feldmark Breitenau hinauf gelegenen Grundstücke nach dem Maaßstabe eines Spezialkatasters getragen.

§. 3.

Die im §. 2. gedachten Grundstücke werden auf Grund des Generalkatasters des Neumarkter Deichverbandes, an welchem hierdurch nichts geändert wird, in einem Spezialkataster nach den drei Kulturklassen (§. 7. Alinea 1.) dergestalt veranlagt, daß die im Generalkataster des Neumarkter Verbandes zum vollen Beitrage veranlagten Flächen nur mit einem Viertel desjenigen Beitrages betroffen werden, welchen sie sonst zu entrichten haben würden.

Die Feststellung des Spezialkatasters erfolgt in der §. 7. des Statuts vorgeschriebenen Weise.

§. 4.

Der Neumarkter Deichverband hat das der Gemeinde Regnitz von der Provinzial-Hülfskasse für Schlesien gewährte Darlehn von 1600 Thalern mittelst der nach dem Spezialkataster (§. 3.) einzuziehenden Beiträge zu verzinsen und zu tilgen.

§. 5.

Der herzustellende Rückstaudeich geht in das Eigenthum und die Nutzung des Neumarkter Deichverbandes über mit der Maaßgabe, daß der Nutzungsertrag den Regnitzer Deichgenossen nach dem Maaßstabe des Spezialkatasters (§. 3.) allein zu Gute kommt.

Wenn nach Verlängerung des Neumarkter Hauptdeiches bis an die wasserfreie Höhe bei Maltsch oder Herstellung von Rückstaudeichen am Neumarkter Wasser und dem Landgraben hinauf die Wegräumung des Regnitzer Rückstaudeiches zulässig oder nöthig sein sollte, so sind der Deichkörper und die Deichsohle zum Besten der Regnitzer Deichgenossen zu veräußern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 6. Juli 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Stuhm, im Regierungsbezirk Marienwerder, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Altmark nach Marienburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Stuhm das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. ange-

gehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 13. Juli 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5923.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juli 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn, sowie deren Statut vom 27. Mai 1864. mit der in dem Allerhöchsten Erlasse bezeichneten Maaßgabe zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juli 1864.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

(Nr. 5924.)

(Nr. 5924.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyätz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen im Kreise Lübben des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyätz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lübben das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Lübben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 20. Juli 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Landkreise Königsberg, im gleichnamigen Regierungsbezirke, 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Landkreise Königsberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 20. Juli 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5926.)

(Nr. 5926.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

Des Königs Majestät haben die durch notariellen Akt vom 15. März d. J. festgestellten Statuten der unter der Firma: „Preußische Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin" zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des Artikels 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 25. Juli 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Wehrmann.

(Nr. 5927.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren in der notariellen Verhandlung vom 3. Juni 1864. verlautbartes Statut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).